

Besondere Bedingung Nr. 6410

Cyber-Ausschluss

In Ergänzung zu Art. 7 AHVB besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in einem mittelbaren und/oder unmittelbaren Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis stehen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht im Umfang und Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungssumme des jeweiligen versicherten Gewerbes.

Unter einem Cyber-Ereignis ist zu verstehen

- jede nicht autorisierte Verarbeitung von Daten
- jede Verletzung gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Datenschutz bzw. Datensicherung
- jedes Versagen der Netzwerksicherheit, die der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzuordnen ist.

Begriffsdefinitionen:

Daten:

Unter den Begriff Daten fallen auch personenbezogene Daten, Fakten, Konzepte, sonstige Informationen, Software oder andere codierte Anweisungen, die in systematischer Art und Weise zur Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung verwendbar sind.

Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt aufgrund von Identifikationsmerkmalen, wie z.B. Namen, Identifikationsnummern, Standortdaten, Online-Identifikatoren, oder aufgrund eines oder mehrerer Faktoren, die auf die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person spezifisch zutreffen, bestimmt werden kann.

Verarbeitung:

Unter Verarbeitung werden alle Vorgänge oder eine Abfolge von Vorgängen verstanden, die an Daten oder an Datensätzen ausgeführt werden, unabhängig davon, ob sie automatisiert sind oder nicht, wie z.B. Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abfrage, Nutzung, Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder sonstige Zurverfügungstellung, Anpassung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Zerstörung.

Sphäre des Versicherungsnehmers:

In die Sphäre des Versicherungsnehmers fallen alle vom Versicherungsnehmer für Zwecke der Datenverarbeitung genutzten Systeme und Geräte.

Versagen der Netzwerksicherheit:

Darunter fallen alle nicht-physischen und technischen Fehler der Computersicherheitssysteme oder anderer technischer Sicherheitsmaßnahmen, die zu unberechtigtem Zugriff und / oder Diebstahl von Daten, dem Verlust der operativen Kontrolle über Daten, der Übertragung von Viren bzw. Schadsoftware und / oder zu einem Denial of Service führen.